

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 38.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 743. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in Gewerbetrieben. S. 744. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. S. 745.

(Nr. 2348.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 13. November 1896.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (III. Ausgabe vom 1. Januar 1896, Reichs-Gesetzbl. von 1896 S. 13), ist wie folgt berichtigt worden:

Unter „Oesterreich-Ungarn II. Ungarn“ ist bei Nr. 1 Ungarische Staatsbahnen nachgetragen:

- w². die Lokalbahn Pancsova-Petrovoßzello,
- x². die Lokalbahn des Nográder Komitates,
- y². die Lokalbahn des Weißenburger und Tofnauer Komitates,
- z². die Lokalbahn Kecskénét-Tisza-Ugh.

Berlin, den 13. November 1896.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.